

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Kreispolizeibehörde/Spiel- und Sportpark Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße" - Abweichungssatzung -**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
13.12.2017	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
06.02.2018	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

Satzung**über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Kreispolizeibehörde/Spiel- und Sportpark Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße“ in Gummersbach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Straße zur Kreispolizeibehörde und des Spiel- und Sportparks Gummersbach abzweigend von der Hubert-Sülzer-Straße handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Hubert-Sülzer-Straße in Gummersbach stellt keine zum Anbau bestimmte Straße gem. § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches dar.

Zur Erschließung der neu entstehenden Kreispolizeibehörde sowie des Spiel- und Sportparks Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße ist es daher erforderlich gewesen, eine Stichstraße anzulegen. Diese stellt eine eigene Erschließungsanlage im Sinne des Baugesetzbuches dar.

Die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen sind als erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der derzeit gültigen Fassung werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig hergestellten Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wurde verzichtet. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.

Anlage/n:

Lageplan